Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

(Nr. 6326.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Ostrowo, Regierungsbezirks Posen, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 26. März 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Magistrat zu Ostrowo im Einverständniß mit der dortigen Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen hat, zu nöthig gewordenen Kommunalbauten eine Anleihe von 40,000 Thalern aufnehmen und zu diesem Zwecke auf den Inhaber lautende und mit Zinsscheinen versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit gegen jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von vierzig Tausend Thalern Ostrowoer Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema, und zwar:

200	Stück	à 20	Thaler	=	4,000	Thaler,
150	=	à 40	=	=	6,000	=
150	=	à 100	=	=	15,000	=
50	=	à 200	=	=	10,000	=
10	=	à 500	=	=	5,000	=
			zusammen	=	40,000	Thaler,

auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane in den Jahren 1866. bis spätestens 1902. einschließlich zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. März 1866.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Ausgegeben zu Berlin den 2. Juni 1866.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Obligation
der Stadt Ostrowo

Littr. ..... № .....

über .... Thaler Preußisch Kurant, verzinslich mit fünf Prozent.

(Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ....
Gesetz-Samml. 1866. S. .....)

Die Stadtgemeinde Ostrowo verschuldet dem Inhaber dieser, Seitens des Gläubigers unkündbaren Verschreibung die Summe von ..... Thalern Preußisch Kurant, deren Empfang der unterzeichnete Magistrat hiermit bescheinigt.

Diese Schuldverschreibung bildet einen Theil des zu nöthig gewordenen Kommunalbauten in der Stadt Ostrowo in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom .... aufgenommenen Darlehns von 40,000 Thalern.

Die Rückzahlung dieses Darlehns geschieht vom Jahre 1871. ab allmälig bis spätestens zum Schlusse des Jahres 1902. aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt in den Monaten Januar und Juli jeden Jahres, zuerst im Juli 1870. Die Stadtgemeinde Ostrowo behält sich das Recht vor, die Tilgung durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt fünf, drei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Posen, in dem Preußischen Staatsanzeiger und in dem hiesigen Kreisblatte. Sollte eins oder das andere der bezeichneten Blätter eingehen, so bestimmt der Magistrat mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Posen, in welchem andern Blatte statt des eingegangenen die Bekanntmachung erfolgen soll. Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital zurückzuzahlen ist, wird es in halb-

halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in Preußischem Kurant verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Stadt-Kämmereikasse zu Ostrowo, in der nach Eintritt des Fälligkeits-Termines folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach dem Kalenderjahre, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde Ostrowo.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 12. mit nachstehender näheren Bestimmung Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schuldentilgungs-Kommission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Kommission findet jedoch der Rekurs an die Königliche Regierung zu Posen statt;

b) das im §. 5. der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Kreisgerichte in Ostrowo;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die in dieser Obligation vorstehend angeführten Blätter geschehen.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Magistrate in Ostrowo anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben; für die weitere Zeit werden Zins-Kupons für fünfjährige Perioden ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Stadt-Kämmereikasse zu Ostrowo gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen

neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Ostrowo mit ihrem Vermögen und ihrer Steuerkraft.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Ostrowo, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

N. N. N. N.

Eingetragen Fol. ..... № .....

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Erster (bis zehnter) Zins-Kupon der (ersten) Serie

zu der

Obligation der Stadt Ostrowo

Littr. ..... № .....

über .... Thaler zu fünf Prozent verzinslich,

über ..... Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... und späterhin die halbjährlichen Zinsen der vorbenannten Obligation mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen ..... Pfennigen aus der Stadt-Kämmereikasse zu Ostrowo.

Ostrowo, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschriften des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes.)

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er fällig geworden, erhoben wird.

Pro-

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Talon

zu der

Obligation der Stadt Ostrowo

Littr. ..... № .....

über .... Thaler zu fünf Prozent verzinslich.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbenannten Obligation die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Stadt-Kämmereikasse zu Ostrowo, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt ist.

Ostrowo, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes.)

(Nr. 6327.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Entwässerung des Thales der faulen Obra oberhalb der Hammermühle bei Bomst bis zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 9. April 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von dem Verbande zur Entwässerung des Thales der faulen Obra oberhalb der Hammermühle bei Bomst beschlossen worden, die zur Ausführung der Entwässerungsanlagen erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag des Verbandsvorstandes: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen bis zum Betrage von 40,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen bis zum Betrage von 40,000 Thalern, in Buchstaben: vierzig Tausend Thalern, welche in

30 Stücken à 500 Thaler,
230 = à 100 =
40 = à 50 =

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe der Meliorations-

Kassen-

Kassenbeiträge der Verbandsgenossen mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom 1. Januar 1869. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Hinzutritt der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. April 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow.

Provinzen Brandenburg und Posen,
Regierungsbezirke Frankfurt und Posen.

Obligation

des

Verbandes zur Entwässerung des Thales der faulen Obra oberhalb der Hammer-Mühle bei Bomst

(Trockener Stempel)

Littr. ..... № .....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des durch das Allerhöchste Privilegium vom .... bestätigten Vorstandsbeschlusses vom 27. November 1865. wegen Aufnahme einer Darlehnsschuld bis auf Höhe von 40,000 Thalern zur Ausführung der Me-

Meliorationsanlagen des Verbandes zur Entwässerung des Thales der faulen Obra oberhalb der Hammermühle bei Bomst bekennt sich der unterzeichnete Vorstand Namens des genannten Verbandes durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche einen Theil jener Darlehnsschuld bildet und mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 40,000 Thalern geschieht nach Vollendung der Bauten, spätestens aber vom 1. Januar 1869. ab, allmälig innerhalb eines Zeitraums von neun und dreißig Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplans.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird, wenn solche nicht durch Ankauf unter dem Nennwerthe erfolgen kann, durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1869. ab in dem Monat Mai jeden Jahres und die Auszahlung des Kapitals und der Zinsen wird dann in dem Zinstermine am 2. Januar des folgenden Jahres geleistet. Der Verband behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Frankfurt und Posen, im Preußischen Staatsanzeiger, in den Kreisblättern des Züllichau-Schwiebuser, Meseritzer und Bomster Kreises. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so bestimmt die Regierung in Frankfurt, in welchem andern Blatte die Bekanntmachung erfolgen soll, und publizirt dies durch die übrigen obengenannten Blätter. Die Regierung in Frankfurt kann auch anordnen und in gleicher Weise publiziren, daß die Bekanntmachung noch in eine zu Berlin oder Posen erscheinende Zeitung inserirt werden soll.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, den 2. Januar und 1. Juli, mit vier und einhalb Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinkupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Verbandskasse in Brätz, und zwar in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit, sowie an den Fälligkeitsterminen selbst, auch an den sonstigen durch die öffentliche Bekanntmachung zu bezeichnenden Vermittelungs-Zahlstellen.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

 Die

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Verbandskasse.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Züllichau.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Verbandskasse anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung gezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind nach dem beigefügten Schema ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1871. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Verbands-Kasse zu Brätz gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie nach dem ebenfalls beigefügten Schema beigedruckten Talons.

Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Grundbesitz der ca. 18,000 Morgen großen Obra-Niederung oberhalb der Hammer-Mühle bei Bomst durch die von den Besitzern der betheiligten Grundstücke nach dem Kataster des Verbandes aufzubringenden Beiträge, welche auf Grund des Allerhöchst vollzogenen Statuts vom 27. Juni 1864. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1864. S. 445.) wie die landesherrlichen Steuern von den Verbandsgenossen eingezogen werden.

Die regelmäßige Verzinsung und Tilgung der Schuld steht unter der Kontrole der Königlichen Regierung zu Frankfurt.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Brätz, den ..ten .... 18..

Der Vorstand des Verbandes zur Entwässerung des Thales der faulen Obra oberhalb der Hammermühle bei Bomst.

(Unterschrift des Vorsitzenden und zweier Mitglieder.)

Kontrole Fol. ..... № ..... (Unterschrift des Rendanten.)

Pro=

Provinzen Brandenburg und Posen,
Regierungsbezirke Frankfurt und Posen.

Serie ..... № ..... **Zins-Kupon**

über ..... Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige

zur

Obligation des Verbandes zur Entwässerung des Thales der faulen Obra oberhalb der Hammer-Mühle bei Bomst

№ .....

über ..... Thaler zu vier einhalb Prozent.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. und später die Zinsen der vorbemerkten Obligation für das Halbjahr vom .... bis zum .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen ..... Pfennigen bei der Verbands-Kasse zu Brätz.

Brätz, den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

Der Vorstand des Verbandes zur Entwässerung des Thales der faulen Obra oberhalb der Hammermühle bei Bomst.

(Faksimile der Unterschrift des Vorsitzenden und zweier Mitglieder.)

Kontrole Fol. ..... № ..... (Unterschrift des Rendanten.)

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, erhoben wird.

Provinzen Brandenburg und Posen,
Regierungsbezirke Frankfurt und Posen.

Talon.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Verbandes zur Entwässerung des Thales der faulen Obra oberhalb der Hammermühle bei Bomst

№ ..... über ..... Thaler

die .. te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Verbandskasse zu Brätz.

Brätz, den .. ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

Der Vorstand des Verbandes zur Entwässerung des Thales der faulen Obra oberhalb der Hammermühle bei Bomst.

(Faksimile der Unterschrift des Vorsitzenden und zweier Mitglieder.)

Kontrole Fol. ..... № ..... (Unterschrift des Rendanten.)

(Die Aushändigung der Kupons bleibt bis zum Nachweise der Empfangsberechtigung ausgesetzt, wenn der Inhaber der Obligation den Talon als verloren gegangen anzeigt und rechtzeitig gegen die Aushändigung der Kupons an den Präsentanten des Talons bei der Verbandskasse protestirt.)

(Nr. 6328.) Allerhöchster Erlaß vom 16. April 1866., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Goldap, im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Straßen: 1) von Goldap über Warkallen, Kiauten, Dakehnen bis zur Gumbinner Kreisgrenze in der Richtung auf Gumbinnen; 2) von Kiauten an der Straße zu 1. über Texeln, Didszullen, Tollmingkehmen, Oszeningken bis zur Stallupöner Kreisgrenze bei Werxnen; 3) von Szittkehmen über Wyszupönen, Kallweitschen bis zur Stallupöner Kreisgrenze; 4) von Goldap über Buttkuhnen, Rakowken, Kotziolken, Rogainen nach Dubeningken; 5) von Goldap über Wronken, Marczynowen nach Grabowen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau nachbenannter Straßen des Kreises Goldap, im Regierungsbezirk Gumbinnen: 1) von Goldap über Warkallen, Kiauten, Dakehnen bis zur Gumbinner Kreisgrenze in der Richtung auf Gumbinnen; 2) von Kiauten an der Straße zu 1. über Texeln, Didszullen, Tollmingkehmen, Oszeningken bis zur Stallupöner Kreisgrenze bei Werxnen; 3) von Szittkehmen über Wyszupönen, Kallweitschen bis zur Stallupöner Kreisgrenze; 4) von Goldap über Buttkuhnen, Rakowken, Kotziolken, Rogainen nach Dubeningken; 5) von Goldap über Wronken, Marczynowen nach Grabowen, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Goldap das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 16. April 1866.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6329.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Goldaper Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 16. April 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von den Kreisständen des Goldaper Kreises auf dem Kreistage vom 9. August 1865. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 80,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 80,000 Thalern, in Buchstaben: achtzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

40,000 Thaler	à	1000	Thaler,
24,000 =	à	500	=
12,000 =	à	100	=
4,000 =	à	50	=
= 80,000 Thaler,			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1867. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen der getilgten Schuldverschreibungen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. April 1866.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Preußen Regierungsbezirk Gumbinnen.

Obligation
des Goldaper Kreises

Litr. ..... № .....

über ..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 9. August 1865. wegen Aufnahme einer Schuld von 80,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Goldaper Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 80,000 Thalern geschieht vom Jahre 1867. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des gesammten Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1867. ab in dem Monate Januar jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Gumbinnen, dem Kreisblatte des Goldaper Kreises, der Preußisch-Litthauischen Zeitung, sowie in der Königsberger Hartungschen Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinkupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Goldap, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

 Mit

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Goldap.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1869. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Goldap gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Goldap, den ..ten .... 18..

Die ständische Finanz-Kommission für den Chausseebau im Goldaper Kreise.

Pro=

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Zins = Kupon

zu der

Kreis = Obligation des Goldaper Kreises

Littr. ..... № .....

über .... Thaler zu .... Prozent Zinsen über .... Thaler .... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom .. ten .... bis .... resp. vom .. ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis = Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis = Kommunalkasse zu Goldap.

Goldap, den .. ten .... 18..

Die ständische Finanz = Kommission für den Chausseebau im Goldaper Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Talon

zur

Kreis = Obligation des Goldaper Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Goldaper Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die .. te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis= Kommunalkasse zu Goldap, sofern nicht rechtzeitig dagegen Widerspruch erhoben ist.

Goldap, den .. ten .... 18..

Die ständische Finanz = Kommission für den Chausseebau im Goldaper Kreise.

(Nr. 6330.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Mai 1866., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kommunal-Chaussee im Kreise Westpriegnitz des Regierungsbezirks Potsdam von Lenzen bis zum Anschluß an die Berlin-Hamburger Staatsstraße bei Karstädt.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee in dem Kreise Westpriegnitz des Regierungsbezirks Potsdam von Lenzen bis zum Anschluß an die Berlin-Hamburger Staatsstraße bei Karstädt genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Stadt Lenzen das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der Stadt gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7. Mai 1866.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).